

RS Vwgh 1998/9/28 95/16/0302

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.1998

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

Norm

BAO §114;

KVG 1934 §2 Z1;

KVG 1934 §2 Z2;

KVG 1934 §2 Z3;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/16/0303 95/16/0304 95/16/0305

Rechtssatz

Liest man die Bestimmungen von Z 1, Z 2 und Z 3 des KVG zusammen, so kann als "freiwillig" iSd§ 2 Z 3 KVG eine Leistung nur dann angesehen werden, wenn sie nicht auf einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung (also weder gesetzlichen noch vertraglichen) Verpflichtung beruht (Z 2). "Realpolitische" Zwänge sind von Z 3 schon allein deshalb nicht umfaßt, weil die Motive des zuschießenden Gesellschafters keine Rolle spielen. Die Privilegierung solcher Motive wäre überdies mit der gemäß § 114 BAO erforderlichen Gleichbehandlung aller Abgabepflichtigen unvereinbar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995160302.X04

Im RIS seit

19.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>